

## Kurzzeitpflege in Freiburg

Stand 03/22 Fi

Kurzzeitpflege ist ein zeitlich begrenzter Aufenthalt bis maximal acht Wochen für zu pflegende Menschen in einer stationären Pflegeeinrichtung. Sie soll die Versorgung sicherstellen, wenn die Pflegeperson eine Auszeit plant oder in Krisensituationen ausfällt. Die Kurzzeitpflege kann auch nach einem Krankenhausaufenthalt wahrgenommen werden, bis die häusliche Versorgung möglich und organisiert ist. Die Aufnahme ist in der Regel von Montag bis Freitag möglich.

Die hier genannten Pflegeheime haben feste Kurzzeitpflegeplätze, mit denen im Voraus geplant werden kann. Fast alle Einrichtungen in Freiburg bieten jedoch sogenannte „eingestreute Kurzzeitpflegeplätze“ an. Diese Pflegeplätze werden in der Regel maximal zehn Tage vor Einzug vergeben. Eine Übersicht über mögliche freie Pflegeplätze erhalten Sie über das Seniorenbüro, Tel. 201-3032.

Name der Einrichtung	Aufnahme	Bemerkungen
St. Anna-Stift Holzmarkt 10-12 79098 Freiburg	Frau Hug Tel. 0761 3 83 78-0  st.anna-stift@caritas-freiburg.de	6 Plätze  www.st-anna-stift-freiburg.de
Atrium Residenz Schnewlinstraße 8 79098 Freiburg	Verwaltung Atrium Residenz Tel. 0761 21780-290 Fax 0761 21780-950  post@atriumresidenz.de	4 Plätze  www.atriumresidenz.de
Emmi-Seeh-Heim Runzstraße 77 79102 Freiburg	Herr Ziegelmaier / Frau Kazda Tel. 0761 2 07 46-520 / -530 Fax 0761 2 07 46-510  adrian.ziegelmaier@awo-baden.de	1 Platz www.awo-baden.de
Evangelisches Stift Haus Schloßberg Hermannstr. 14 79098 Freiburg	Frau Horn Tel. 0761 3 19 13-162  silvia.horn@stift-freiburg.de	2 Plätze  www.das-stift.de

Name der Einrichtung	Aufnahme	Bemerkungen
Gerontopsychiatrisches Pflegezentrum Landwasser Wirthstraße 19 79110 Freiburg	Herr Gutmüller Tel. 0761 13 01-500 Fax 0761 13 01-133  martin.gutmueeller@gpl-fr.de  Frau Schachtschneider Tel. 0761 13 01-93517  christine.schachtschneider@gpl-fr.de	1 Platz für Menschen mit einer dementiellen oder psychischen Veränderung  www.pflegezentrum-landwasser.de

## Kosten und Finanzierung

Die Pflegekasse übernimmt auf Antrag bei den Pflegegraden 2 bis 5 die angegebene Pflegevergütung bis zu einem jährlichen Betrag von 1.774 €. Dieser Betrag kann durch den zusätzlichen Einsatz von Verhinderungspflege auf 3.386 € erhöht werden. Voraussetzung für die Gewährung der Verhinderungspflege ist, dass die Pflegeperson den Pflegebedürftigen seit mindestens 6 Monaten gepflegt hat.

Falls kein Pflegegrad vorliegt oder lediglich Pflegegrad 1, kann unter bestimmten Voraussetzungen auch Kurzzeitpflege als Leistung der Krankenversicherung in Anspruch genommen werden. Bitte informieren Sie sich hierzu bei Ihrer Krankenkasse.

Die Beträge für Ausbildungsumlage (AU), Unterkunft, Verpflegung und Investitionskosten hat der Kurzzeitpflegegast in der Regel selbst zu tragen. Zur Kostendeckung kann dafür der nicht oder nicht vollständig in Anspruch genommene Entlastungsbetrag (monatlich 125 €) eingesetzt werden. Bei geringem Einkommen bzw. Vermögen kann eine mögliche Kostenübernahme durch das Sozialamt bei vorheriger Antragsstellung geprüft werden.

Die Angaben erheben keinen Anspruch auf Vollständigkeit und beruhen auf Selbstauskunft der Anbieter.